

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 7. April 1914.)

Die Frist für die Durchführung der Vorschrift von Art. 2^{bis}, Absatz 2, des am 14. Januar 1913 abgeänderten Abschnittes A. „Allgemeine Bestimmungen“ der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird bis Ende des Jahres 1914 verlängert.

An die auf 18,224 Fr. 70 Rp. veranschlagten Einrichtungskosten für die innere Einrichtung der kantonalen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Aarau wird ein Bundesbeitrag von 50 0/0, im Höchstbetrage von 9112 Fr. 35 Rp., zugesichert.

Dem Kanton Neuenburg wird ein Bundesbeitrag an die Primarschule für 1913 in der Höhe von 79,836 Fr. 60 Rp., dem Kanton Schwyz ein solcher von 46,742 Fr. 40 Rp. und dem Kanton Schaffhausen ein solcher von 27,658. Fr. 20 Rp. ausgerichtet.

Herr Ernest Guinand, von Les Brenets, wird zum schweizerischen Konsul in Caracas für Venezuela ernannt.

Der Bundesrat hat heute folgenden Beschluss gefasst:

1. Jeder Verkehr mit Klauenvieh im Kanton Graubünden und jede Ausfuhr von solchem aus diesem Kanton ist bis auf weiteres verboten.

2. Der Kanton Graubünden und die an ihn angrenzenden Kantone werden eingeladen, diesem Verbote Nachachtung zu verschaffen.

3. Über die weitere Ausführung dieses Beschlusses und Verkehrserleichterung hinsichtlich des Transportes von Schlachtvieh innerhalb des Kantons Graubünden ist eine Verständigung zwischen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement (Viehseuchenpolizei) und der kantonalen bündnerischen Regierung zu treffen.

4. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement (Viehseuchenpolizei) wird beauftragt, in Verbindung mit der kantonalen bündnerischen Regierung die Massnahmen zu treffen, die zur wirksamen Bekämpfung der Seuche als geeignet erscheinen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1914
Date	
Data	
Seite	838-838
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.